

Statuten HC Winti Lions

Art. 1 Name / Sitz

Der HC Winti Lions ist ein neutraler Plausch-Eishockey Sportverein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

Die Mitglieder des Vereins bilden eine Eishockey Plausch-Mannschaft.

Der HC Winti Lions ist Mitglied der ZEP (Zürcher Eishockey Plauschmeisterschaft) und nimmt an deren Meisterschaftsbetrieb teil.

Die Mannschaft bestreitet zudem Trainings und Freundschaftsspiele und kann an Turnieren teilnehmen. Es kann ein Trainingslager ausgerichtet werden.

Der HC Winti Lions ist keinem nationalen oder internationalen Verband angeschlossen.

Der HC Winti Lions Verein kann auch Aktivitäten abseits des Eishockeys organisieren oder an solchen teilnehmen.

Der Verein übt keine geschäftlichen Tätigkeiten aus, die nicht im Sinne von Statuten und Idee des Vereins sind.

Art. 3 Mitglieder / Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Vollmitglieder, die in der Mannschaft aktiv mitspielen und jährlich einen fixen Mitgliederbeitrag entrichten.
- Einzelzahler, die einen Fixbetrag plus einen Betrag pro Einsatz bezahlen.
- Passivmitglieder, die den Verein in irgendeiner Form, jedoch mit einem Minimalbeitrag von jährlich CHF 25.- unterstützen.
- Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv mitspielen, sich aber besonders um den Verein verdient gemacht haben (z.B. Vorstandstätigkeit). Die Rückennummer eines Ehrenmitglieds wird nicht mehr vergeben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die vorläufige Aufnahme als Voll-, Einzelzahler- und Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt bei Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die GV bestätigt.

Die Höhe der Beiträge für Vollmitglieder und Einzelzahler wird von der GV festgelegt.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vollmitglieder haben das Recht, an den Trainings und Matches unbeschränkt teil zu nehmen. Ausser für Spezialfälle (z.B. Sommereis, Trainingslager) entstehen ihnen keine weiteren Kosten.

Ergänzungsspieler haben das Recht an Trainings unbeschränkt teil zu nehmen. Bei den Spielen muss den Vollmitgliedern der Vortritt gelassen werden bei genügend Spielern (15 Feldspieler). Sie entrichten ihren Beitrag jeweils vor der nächsten Saison per Rechnung des Kassiers.

Alle Mitglieder des HC Winti Lions melden sich bei Verhinderung beim Coach ab.

Die Abmeldung erfolgt mindestens 48h im Voraus per E-Mail / Planungs-App oder bei höherer Gewalt so rasch als möglich per Telefon/SMS.

Bei Absenzen ohne vorhergehende Abmeldung wird ein Bussgeld erhoben, über dessen Höhe die GV bestimmt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der GV.
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- durch Ausschluss durch den Vorstand.

Ein Ausschluss wird vollzogen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (namentlich ständiges Nichterscheinen oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolglosen Mahnungen) oder es dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.

Der Ausschlussentscheid kann mittels Einsprache innert 30 Tagen an die nächste GV weitergezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Bei sofortigem Austritt oder Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag im Interesse des Vereins nicht rückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind.

- Generalversammlung
- Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Fahrauslagen.

Art. 6 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des HC Winti Lions findet jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung und die Traktanden sind den Mitgliedern bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail zu versenden.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mind. 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung diskutiert, aber nicht abgestimmt werden.

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen auf Beschluss der GV, des Vorstandes, oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Eine durch Mitglieder verlangte ausserordentliche GV hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Nichtmitglieder können an der GV als Gäste teilnehmen, haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 7 Stimmgewicht und Beschlussfassung

Jedes Einzelmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Beschlüsse werden offen und mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Bussenreglement und Bussenhöhe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren (2 aktive Revisoren sowie 1 Ersatz)
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Neueintritte von Mitgliedern
- Genehmigung der neuen Spiel- und Einsatzpläne sowie von Materialbeschaffungen für die bevorstehende Saison
- Genehmigung von Vorschlägen und Ideen für weitere Aktivitäten
- Genehmigung von Änderungen der Vereinsstatuten

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es können mehrere Vorstandsmandate (Ämter) von einer Person ausgeführt werden.

Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident/in
- Sportchef/in (Koordination der Einsätze und Spielpläne)
- Kassier/in
- Aktuar/in (Protokollführer GV)
- Materialwart/in (nicht zwingend durch Vorstand)

Das Amt des Vize-Präsidenten wird von einem bestehenden Vorstandsmitglied, ausgenommen der Präsident, im Nebenamt ausgeführt.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

- Erstellen von Budgets und Jahresrechnungen
- Erstellen des Jahresberichts

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Abschluss von Verträgen
- Erstellen und Organisation der Einsatzpläne, Spielpläne und ggf. Absenzen- oder Präsenzlisten
- Organisation des Materials und Unterhalt
- Festlegen der Jahresbeiträge der Mitglieder (Empfehlungen an die Generalversammlung)
- Organisation diverser Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen.

Art.11 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidenten einberufen.

Zwei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 12 Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Sponsorengeldern
- Allfälligen Erträgen aus Spielgewinnen der Mannschaft und diversen Aktivitäten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Auslagen für Aktivitäten werden über die Vereinskasse abgerechnet.

Art. 13 Beschaffung von Material und dessen Unterhalt

Für die persönliche Eishockey-Ausrüstung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Das Matchtrikot wird vom Verein zur Verfügung gestellt. Das Matchtrikot finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie Vereinssponsoren.

Den Vereinsmitgliedern können Einkaufsvergünstigungen für die Beschaffung der Ausrüstung zur Verfügung stehen. Dies gilt aber nur für den Eigenbedarf.

Die Beschaffung weiteren Materials (Pucks, Trinkflaschen, Sanitätskoffer usw.) muss vom Vorstand genehmigt werden. Materialbeschaffungen werden in der Jahresrechnung separat ausgewiesen

Dieses Material ist Eigentum des Vereins und darf nicht verkauft werden. Der Materialchef ist für Unterhalt und Verfügbarkeit dieses Materials zuständig.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.

Der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied können den Verein rechtsverbindlich vertreten.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Das Vereinsvermögen und das angeschaffte Material werden unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Art. 16 Verfügbarkeit

Diese Statuten können von jedem Mitglied des HC Winti Lions als pdf-File bezogen werden.

In Ausnahmefällen werden die Statuten auch auf Papier abgegeben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind Ergebnis einer Statutenrevision und sind anlässlich der 10. ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 2011 genehmigt worden und in Kraft getreten.